

**Anlage**  
**zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege**  
**in der Stadt Flensburg (Kindertagespflegerichtlinie - KTPR)**

- Stand: 01.08.2020 -

**1. Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz**

**1.1. Gesetzlicher Anspruch**

Für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt besteht ein gesetzlicher Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung gem. § 24 SGB VIII. Dieser Anspruch wird in Flensburg auf 5 Stunden täglich definiert. Für alle Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht nach dem SGB VIII ein Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

**1.2. Individueller Anspruch**

In Flensburg wird ab 01.01.2017 auf die Prüfung eines individuellen Rechtsanspruches für Kinder von einem Jahr bis Schuleintritt verzichtet. Jedes Kind soll eine Betreuung erhalten können, die es benötigt, auch über den gesetzlichen Anspruch hinaus. Limitierender Faktor bei der zeitlichen Ausdehnung und Flexibilität der Betreuung bleibt der Bedarf des Kindes nach §§22 ff. SGBVIII.

Für alle anderen Kinder gilt, dass über den gesetzlichen Rechtsanspruch hinaus in Flensburg ein individueller Rechtsanspruch auf Betreuung unter bestimmten Voraussetzungen geltend gemacht werden kann, wenn diese betreut bzw. länger betreut werden müssen, da

I. deren Erziehungsberechtigte

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- b) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten;

(Lebt das Kind mit nur einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.)

II. deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist. (z.B. bei Entwicklungsrückständen, Behinderungen, Verhaltensauffälligkeiten, bei einem besonders ungünstigen sozialen Umfeld, bei besonderen Konfliktlagen der Eltern oder sonstigen Belastungssituationen, wie z.B. nicht gesicherte Betreuung aufgrund schwerwiegender Krankheit oder Behinderung der Eltern oder eines Pflegefalls in der Familie.)

III. Sprachdefizite beim Kind vorliegen (keine oder geringe Deutschkenntnisse bzw. Sprachauffälligkeit oder Spracharmut)

Ein nach den o.g. Kriterien erworbener individueller Rechtsanspruch bleibt auch nach Wegfall der Voraussetzungen bestehen.

**2. Verpflegungsentgelt**

Von den Eltern, für deren Kinder ein Mittagessen von der Kindertagespflegeperson bereitgestellt wird, ist auf der Grundlage von § 9 (2) der Gebührensatzung für die Städtischen Kindertagesstätten und für die Kindertagespflege in der Stadt Flensburg ein Verpflegungsentgelt monatlich im Voraus an die Stadt Flensburg zu entrichten.

Die Höhe des Entgelts orientiert sich an den durchschnittlichen Kosten eines Mittagessens von zurzeit 2,50 Euro und wird auf pauschal 55,00 Euro monatlich festgesetzt. Erfolgt die mit der Kindertagespflegeperson vereinbarte regelmäßige Teilnahme am Mittagessen an weniger als fünf Tagen in der Woche, kann das Entgelt entsprechend reduziert werden. Eine Festlegung der wöchentl. Teilnahme am Mittagessen hat mindestens für drei Monate zu erfolgen. Bei Reduzierung der Betreuungszeit kann davon abgewichen werden. Nimmt das Kind länger als eine zusammenhängende Betreuungswoche nicht an der Mittagsverpflegung teil, kann das Entgelt auf Antrag der Eltern erstattet werden.

regelm. Teiln. am Mittagessen	mtl. Verpflegungsentgelt
5 x in der Woche	55 €
4 x in der Woche	44 €
3 x in der Woche	33 €
2 x in der Woche	22 €
1 x in der Woche	11 €

### 3. Höhe der laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen

Die laufende Geldleistung beinhaltet einen Betrag für die Anerkennung der Förderleistung, der sich nach der Qualifikation der KTPP richtet, und eine Pauschale für den Sachaufwand, die sich nach der Betreuungsform richtet.

#### 3.1 Anerkennung der Förderleistung

##### **Qualifizierung > Stufe 1**

Kindertagespflegepersonen,

- die das Zertifikat des Bundesverbandes für Kindertagespflege besitzen

##### **Qualifizierung > Stufe 2**

Kindertagespflegepersonen,

- die vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang mit mindestens 300 Unterrichtsstunden erworben haben
- die das Zertifikat des Bundesverbandes für Kindertagespflege besitzen und die mindestens 3 Jahre als Kindertagespflegeperson tätig waren, und die eine anerkannte Weiterbildung zur Fachkraft für Frühpädagogik erfolgreich abgeschlossen haben.

##### **oder**

- über eine pädagogische Berufsausbildung wie z.B. die zur/zum staatlich anerkannten Erzieher/in und/oder zur/zum Sozialpädagogischen Assistent/in verfügen sowie das Zertifikat des Bundesverbandes für Kindertagespflege besitzen.

Der Förderbetrag für die Anerkennung der Förderleistung wird in Anlehnung an den jeweils geltenden TVöD -Tarif für den Sozial- und Erziehungsdienst ermittelt.

Die Förderung für die Betreuung von 4,5 Kindern in Vollzeit (jeweils 39 WoStd.) entspricht dem Bruttoarbeitslohn der Entgeltgruppen S 4 bzw. S 8a TVöD (Vollzeitbeschäftigung). Daraus ergeben sich unter Berücksichtigung der Qualifikation der TPP folgende Stundensätze/Förderbeträge:

### Anerkennungsbetrag pro Kind und Monat

Wöchtl. Betreuungszeit	Stufe 1 (S4 St. 2 TvÖD)	Stufe 2 (S8a St. 2 TvÖD)
Stundensatz	4,73	5,05
bis 10 Std.	204,81 €	218,67 €
11 bis 15 Std.	307,21 €	328,00 €
16 bis 20 Std.	409,62 €	437,33 €
21 bis 25 Std.	512,02 €	546,66 €
26 bis 30 Std.	614,43 €	656,00 €
31 bis 35 Std.	716,83 €	765,33 €
36 bis 40 Std.	819,24 €	874,66 €
41 bis 45 Std.	921,64 €	983,99 €

### 3.2 Pauschale für den Sachaufwand

Die Pauschale für den Sachaufwand orientiert sich an der Betriebsausgabenpauschale nach dem Einkommensteuergesetz abzgl. der Kosten für die Mittagsverpflegung.

Sie beinhaltet u.a. eine pauschale Erstattung angemessener Kosten für

- Lebensmittelaufwand für Zwischenmahlzeiten
- Verbrauchskosten (Wasser, Strom, Heizung, Müllgebühren....),
- Ausgaben für Pflegematerial und Hygienebedarf,
- Ausstattungsgegenstände,
- Spielmaterial und Freizeitgestaltung
- Fortbildungskosten / Fahrtkosten
- Versicherungen / Verwaltungsaufwand

Die Höhe des Sachaufwandes ist abhängig vom Ort der Betreuung, diese kann erfolgen

- im eigenen Haushalt der TPP
- im Haushalt des Kindes
- in anderen geeigneten Räumen

**Pauschale pro Kind und Monat:**

Wöchtl. Betreuungszeit	Betreuung im eigenen Haushalt	Betreuung im Elternhaus des Kindes	Betreuung angemietete Räume
Stundensatz	1,10	0,06	1,33
bis 10 Std.	47,63 €	2,60 €	57,59 €
11 bis 15 Std.	71,45 €	3,90 €	86,38 €
16 bis 20 Std.	95,26 €	5,20 €	115,18 €
21 bis 25 Std.	119,08 €	6,50 €	143,97 €
26 bis 30 Std.	142,89 €	7,79 €	172,77 €
31 bis 35 Std.	166,71 €	9,09 €	201,56 €
36 bis 40 Std.	190,52 €	10,39 €	230,36 €
41 bis 45 Std.	214,34 €	11,69 €	259,15 €

**3.3 Freihaltepauschale**

Kindertagespflegepersonen, die einen Betreuungsplatz für kurzzeitige Vertretungen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr freihalten, erhalten monatlich eine Freihaltepauschale. Diese Freihaltepauschale entspricht dem Sachaufwand für eine Betreuung zwischen 41-45 Wochenstunden ohne Mittagsverpflegung.

Die Freihaltepauschale wird auch bei mehreren freien Plätzen nur einmalig gezahlt.

Voraussetzung für die Gewährung der Freihaltepauschale ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und der Stadt Flensburg.

**3.4 Mietzuschuss angemietete Räume**

Auf Antrag der Kindertagespflegeperson kann ein Mietzuschuss für ausschließlich für die Kindertagespflege genutzte angemietete Räume gewährt werden.

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist der Abschluss einer Vereinbarung, mit der die Kindertagespflegeperson sich verpflichtet, im Jahresdurchschnitt

- mindestens 3 Kinder in Kindertagespflege zu betreuen oder mindestens 350 Monatsbetreuungsstunden zu leisten, die durch die Stadt Flensburg gefördert werden.
- Zuschussfähig sind höchstens 40 qm (siehe Ziff. 9) pro Kindertagespflegeperson. Die Bezuschussung beträgt höchstens 7,38 Euro pro 1qm. Anerkennungsfähige Betriebskosten von 2,75 € pro 1qm (Gesamt 10,13 €) (Betriebskostenspiegel für Schleswig-Holstein)

**3.5 Zahlung der laufenden Geldleistung**

(1) Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson erfolgt in der Regel monatlich im Voraus auf der Grundlage eines von den Erziehungsberechtigten gestellten Antrags auf Förderung des Kindes in Kindertagespflege.

Damit sind alle Kosten abgegolten.

Bei schwankenden Betreuungszeiten innerhalb eines Monats wird zur Berechnungsgrundlage ein Mittelwert der wöchentlichen Betreuungszeit festgelegt.

Daneben wird das nach Ziff. 2 erhobene Verpflegungsentgelt an die entsprechende Kindertagespflegeperson ohne Abzug ausgezahlt.

(2) für die Zeit der mit der Fachberatung abgestimmten angemessenen Eingewöhnungszeit wird auch bei schwankenden Betreuungszeiten die volle Geldleistung entsprechend des vertraglich vereinbarten Betreuungsumfanges geleistet.

(3) Im Falle einer behördlichen Anordnung, die nicht durch die Kindertagespflegeperson zu vertreten ist, bleibt die Berechnungsgrundlage der wöchentlichen Betreuungszeiten bei geöffneter Kindertagespflegestelle bestehen, unabhängig von den Nutzungsentscheidungen der Erziehungsberechtigten.

(4) Die Stadt Flensburg als örtlicher Jugendhilfeträger behält sich in den Fällen des Abs. 3 vor, die freien Plätze temporär – ggf. auch durch Kinder, die das 3. Lebensjahr bereits beendet haben – zu belegen.

#### 4. **Kinder mit besonderem Betreuungs- und Förderbedarf**

- Stellt die Fachberatungsstelle einen erhöhten Förderbedarf fest, kann eine erhöhte laufende Geldleistung gewährt werden, wenn die Kindertagespflegeperson in besonderem Maße für diesen Förderbedarf geeignet ist.
- Die besondere Eignung der Kindertagespflegeperson zur Betreuung eines Kindes mit einem erhöhten Förderbedarf wird von der Fachberatungsstelle festgestellt.
- Für einen Säugling bis zur Vollendung des 9. Lebensmonats wird ein erhöhter Betreuungsaufwand anerkannt.
- Die Höhe der laufenden Geldleistung beträgt in diesen Fällen das doppelte des Anerkennungsbeitrages, sowie eine erhöhte Sachaufwandpauschale nach Ziff. 3.1 und 3.2, wenn das Kind zwei Plätze belegt.

#### 5. **Eignungskriterien für Kindertagespflegeperson**

##### 5.1 Formale Eignung

Die Kindertagespflegeperson

- ist mindestens 21 Jahre und höchstens 67 Jahre alt,
- verfügt mindestens über den 1. allgemeinbildenden Schulabschluss,
- ist nicht vorbestraft (ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 a BZRG ist vorzulegen),
- ist aus ärztlicher Sicht für die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege geeignet,
- steht für einen angemessenen Zeitraum für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege zur Verfügung und
- verfügt über gute Deutschkenntnisse (Niveaustufe B2)
- Verfügt über den erforderlichen Impfschutz bzw. eine Immunität nach Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2020 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden.

Findet die Betreuung der Kinder im Haushalt der Kindertagespflegeperson statt, so ist für jede im Haushalt lebende volljährige Person ebenfalls das erweiterte Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 a BZRG vorzulegen. Dies soll keine Einträge enthalten, insbesondere dürfen keine Einträge gem. § 72 a SGB VIII enthalten sein.

Ein Weg- oder Zuzug bei volljährigen Personen ist der Fachberatung schriftlich unverzüglich mitzuteilen.

5.2 Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft

Die Überprüfung der Persönlichkeit der Kindertagespflegeperson, ihre Sachkompetenz und ihre Kooperationsbereitschaft erfolgt auf Grundlage der Praxismaterialien für die Jugendämter „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“, bearbeitet von Dr. Brigitte Schnock, Deutsches Jugendinstitut München (DJI).

5.3 Kindgerechte Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten, in denen das Tageskind betreut wird, müssen ausreichend Platz zum Spielen und Bewegen bieten. Je nach Alter des Kindes muss eine Schlafgelegenheit bzw. ein fester Platz für die täglichen Hausaufgaben vorhanden sein. Es soll ausreichend altersgerechtes Spiel- und Beschäftigungsmaterial dem Kind zur Verfügung stehen.

Im näheren Wohnumfeld muss sich eine Außenspielmöglichkeit wie Spielplatz, Park, Garten o.ä. befinden. Alle für das Tageskind zugänglichen Räume und der Außenspielbereich müssen kindgerecht und kindersicher ausgestattet sein. Wenn Haustiere in der Kindertagespflegestelle vorhanden sind, darf von ihnen keine Gefahr ausgehen und entsprechende Hygiene muss beachtet werden. In den Räumen, in denen das Tageskind betreut wird, darf nicht geraucht werden.

Die Neuanschaffung von Haustieren muss der Fachberatung schriftlich mitgeteilt werden.

Für die Kindertagespflege in angemieteten Räumen und beim Zusammenschluss von zwei Kindertagespflegepersonen gelten die in Ziff. 8 und 9 dieser Anlage definierten besonderen Anforderungen an die Räumlichkeiten.

5.4 Vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege

Die Kindertagespflegeperson ist grundsätzlich verpflichtet,

- an einem Qualifizierungskurs nachweislich abgeschlossen ist,
- ein Praktikum mit 40 Stunden zu absolvieren und
- eine Ersthelferausbildung zu absolvieren und diese alle zwei Jahre aufzufrischen, sowie ungefragt der Fachberatung vorzulegen.

5.5 Kriterien der Nichteignung

Nicht geeignet für die Kindertagespflege sind u.a. Personen,

- die die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verweigern,
- in deren Familie es Vorfälle von Gewalt, sexueller Gewalt oder sexuellem Missbrauch gegeben hat,
- die die Teilnahme an der Qualifizierung verweigern oder die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen nicht nachweisen,
- die die Kooperation mit Eltern oder der Fachberatungsstelle verweigern, z.B. durch Vermeidung von persönlichen Gesprächen oder Verweigerung des Zutritts zu den Betreuungsräumen,
- die für eigene Kinder Hilfe zur Erziehung gem. SGB VIII in Anspruch nehmen oder genommen haben,
- deren Räumlichkeiten nicht kindgerecht sind,
- die im Rahmen der Eignungsfeststellung unwahre Aussagen gegenüber der Fachberatungsstelle machen,
- deren wirtschaftliche Verhältnisse nicht geordnet sind oder die sich im privaten Insolvenzverfahren befinden. Dies ist regelmäßig anzunehmen, wenn sie sich im privaten Insolvenzverfahren befinden. Hiervon kann es bei einer entsprechenden Prognose durch die/den Insolvenzverwalter\*in im Einzelfall eine Ausnahme geben.
- bei denen eine psychische Erkrankung, eine schwere körperliche Erkrankung oder eine Suchterkrankung vorliegt,
- in deren Haushalt ein Haustier lebt, welches eine Gefahr für ein Kind darstellen könnte.

## 6. **Qualifizierung**

Die Qualifizierung umfasst rechtliche, entwicklungs-psychologische, pädagogische und kommunikative Lerninhalte. Sie wird nach der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung des Bundesverbandes für Kindertagespflege durchgeführt und mit dem Zertifikat des Bundesverbandes abgeschlossen. Das Praktikum ist in der Regel in einer von der Fachberatung empfohlenen Kindertagespflegestelle zu absolvieren.

Vermittelt werden über die Fachberatungsstelle der Stadt Flensburg nur Kindertagespflegepersonen, die eine Qualifizierung nachweisen, die in Art und Umfang der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung des Bundesverbandes für Kindertagespflege entspricht oder die sich bereits in der Aufbauqualifizierung befinden.

Eine Teilnahme am Qualifizierungskurs ist nur mit Zustimmung der Fachberatung möglich.

### 6.1 Qualifizierungs- und Weiterbildungskosten

Qualifizierungsmaßnahme:

Für die Qualifizierung ist ein Teilnahmebeitrag zu entrichten. Eine Rückerstattung des Teilnahmebeitrages in Höhe von bis zu 90 % ist möglich, sofern über einen Zeitraum von 36 Monaten Kinder in einer durch die Stadt Flensburg geförderten Kindertagespflege betreut werden. Eine anteilige Erstattung ist auf Antrag rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr möglich.

Für Personen, die im Rahmen der beruflichen Eingliederung im Sinne des SGB II an dem Qualifizierungskurs teilnehmen, ist eine Rückerstattung ausgeschlossen.

Weiterbildung zur Fachkraft Frühpädagogik:

Auf Antrag kann nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildungsmaßnahme (Ziff 3.1). ein Zuschuss von höchstens 300 € gewährt werden.

## 7. **Beschränkung der Erlaubnis**

- Wird ein eigenes Kind unter drei Jahren mitbetreut, wird dies bei der Erlaubniserteilung mindernd berücksichtigt.
- Vor Aufnahme eines dritten Kindes unter einem Jahr ist die schriftliche Zustimmung der Fachberatungsstelle einzuholen.
- In einer Kindertagespflegestelle dürfen gleichzeitig mit anderen Kindern grundsätzlich nicht mehr als zwei Kinder unter einem Jahr betreut werden.
- Liegen die Betreuungsräume nicht im Erdgeschoss oder im ersten Obergeschoss, dürfen nicht mehr als drei Kinder unter zwei Jahren gleichzeitig betreut werden.

## 8. **Kindertagespflege in angemieteten Räumen**

Kindertagespflege darf nur dann in extra angemieteten Räumen geleistet werden, wenn das Merkmal der Familienähnlichkeit dort erhalten bleibt und die enge persönliche Bindung des Kindes an die Kindertagespflegeperson im Vordergrund steht.

Anforderungen an die angemieteten Räume:

- Die Räume bestehen aus Spielzimmer, Schlaf- und Ruheraum, Küche und Bad.
- Die Größe der Wohnung beträgt pro Tageskind mind. 6 - 8 m<sup>2</sup> Grundfläche.
- Die beispielbare freie Fläche liegt bei mind. 3 m<sup>2</sup> pro Kind.
- Das Außengelände liegt vorzugsweise direkt am Haus, befindet sich aber höchstens fünf Gehminuten von den angemieteten Räumen entfernt.

## 9. **Zusammenschluss von zwei Kindertagespflegepersonen**

Bei Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen dürfen zwei Kindertagespflegepersonen in einer Wohnung nebeneinander tätig sein. Voraussetzung ist, dass jede Kindertagespflegeperson einen eigenen Betreuungsraum hat. Es sind geeignete organisatorische

Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass für das Kind und seine Eltern stets erkennbar immer dieselbe Kindertagespflegeperson für seine Betreuung, Erziehung und Bildung sorgt und dass dies regelmäßig in dem dieser Person fest zugewiesenen Raum erfolgt. Ein Wechsel der Betreuungsperson ist innerhalb des Zusammenschlusses nur einmal möglich.

Das Merkmal der Familienähnlichkeit und die organisatorische Trennung hat bei dieser Form der Kindertagespflege besondere Bedeutung. Daher gelten folgende Regelungen:

- Jede Kindertagespflegeperson legt ein pädagogisches Konzept vor, aus dem der Unterschied zur institutionellen Betreuung in einer Krippe deutlich wird.
- Es finden keine täglich wiederkehrenden gemeinsamen Aktivitäten beider Kindertagespflegepersonen mit allen Tageskindern in einem Raum statt. (z.B. Stuhlkreis, gemeinsame Mahlzeiten). Ausnahme ist die gleichzeitige Nutzung des Außengeländes und der Neben- und Funktionsräume z.B. Sanitätsräume / Bäder, Küchen oder Flure.
- Die Zuordnung der Betreuungsräume muss erkennbar und die Ausstattung so gestaltet sein, dass jede Kindertagespflegeperson in dem ihr zugewiesenen Raum die Kinder betreuen kann.
- Beide Betreuungsräume müssen ausreichend groß und mit ausreichend altersgerechtem Spiel- und Beschäftigungsmaterial ausgestattet sein.
- Flur, Schlafraum, Küche und Badezimmer sowie Außengelände können von beiden Kindertagespflegepersonen genutzt werden.
- Jede Kindertagespflegeperson hat eigene Betreuungsverträge. Diese werden zwischen der jeweiligen Kindertagespflegeperson und den Eltern geschlossen.
- Die Kindertagespflegepersonen vertreten sich nicht gegenseitig im Urlaubs- oder Krankheitsfall. Ausnahme ist die kurzfristige Beaufsichtigung in einem Notfall, z.B. Unfall eines Tageskindes oder der Kindertagespflegeperson.

#### Anforderungen an die Räume:

- Die Räume bestehen aus Spielzimmer, Schlaf- und Ruheräumen, Küche, Bad und Flur.
- Die Größe der Wohnung beträgt pro Tageskind mind. 8 m<sup>2</sup> Grundfläche.
- Die beispielbare freie Fläche im Betreuungsraum liegt mind. bei 3 m<sup>2</sup> pro Kind.
- Die Wohnung liegt im Erdgeschoss.
- Es ist ein kindgerechtes, kindersicheres und direkt am Haus gelegenes Außengelände vorhanden, welches mit einem Zaun umgeben ist.

Jede Kindertagespflegeperson bedarf einer gesonderten Erlaubnis zur Kindertagespflege. Bei der Beantragung der Erlaubnis ist anzugeben, ob und in welchem Umfang in den Räumlichkeiten Kindertagespflege noch von einer anderen Person geleistet wird.

Jeder Kindertagespflegeperson kann bei vorliegenden persönlichen und räumlichen Voraussetzungen die Erlaubnis zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Tageskindern, im Laufe der Woche jedoch nicht mehr als 10 fremde Kinder, erteilt werden.

#### **10. Beteiligung**

Die Stadt Flensburg bindet Vertretungen der Kindertagespflegepersonen frühzeitig in Veränderungsprozesse in der Kindertagespflege ein.

#### **11. Wirksamwerden**

Diese Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege der Stadt Flensburg wird am 1.8.2020 wirksam.